



**Verband der Fachkräfte der Sozialmedizin
im Öffentlichen Gesundheitsdienst Bayerns e.V.**

Altomünsterstr. 6
85229 Markt Indersdorf
kontakt@fds-verband.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verband der Fachkräfte der Sozialmedizin im Öffentlichen Gesundheitsdienst Bayerns e.V. ist Mitglied im Bayerischen Beamtenbund e.V. und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Weiterentwicklung des Betätigungsfeldes und der Ausbildung sowie die fachspezifische Fortbildung der Fachkräfte der Sozialmedizin im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Verband setzt sich zur Aufgabe, die Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag zu regeln, sie den sich verändernden Anforderungen anzupassen und die Aufstiegsmöglichkeiten zu verbessern. Der Verband erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht verbindlich an. Er bekennt sich zum rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.

§ Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern

Zum Beitritt berechtigt sind alle in Bayern an Gesundheitsämtern und übergeordneten Dienststellen tätigen Fachkräfte der Sozialmedizin, Kinder- und Krankenpflegekräfte (auch ohne FdS-Kurs) sowie Personen, die in gleichzustellender Tätigkeit beschäftigt sind. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. außerordentlichen Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die den FdS-Verband besonders fördern bzw. gefördert haben.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch Aufnahmebestätigung erworben. Im Aufnahmejahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat erhoben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, der laufende Jahresbeitrag ist noch zu entrichten. Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand bleiben und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommen, gelten als ausgetreten, unbeschadet der Rechtsansprüche des Verbandes. Bei verbandsschädigendem Verhalten können der Vorstand zusammen mit der erweiterten Vorstandschaft über einen Ausschluss verfügen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich per Einschreiben. Dagegen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

Pflichten der Mitglieder:

1. Mit der Aufnahme in den Verband erkennen die Mitglieder die Satzung an und verpflichten sich, die Satzungsregeln und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich abgebucht.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart)
3. der erweiterte Vorstand (Beiräte und Beisitzer)

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch E-Mail oder Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung darüber in Kenntnis gesetzt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonders wichtigen Verbands- und beruflichen Angelegenheiten jederzeit durch Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden. Eine

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Im Ausnahmefall kann die jährliche Mindest-Einberufung verzögert sein oder ausfallen. Gründe hierfür müssen durch höhere Gewalt oder Katastrophenfälle wie z. B. Pandemiegeschehen oder Kriegereignisse bestimmt sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes und der Beiräte sowie Beisitzer
3. Satzungsänderungen
4. Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
5. Anträge von Mitgliedern
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
7. Auslösung des Verbandes

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Dokumentation der Mitgliederversammlung

Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung einen Bericht, der von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin gegengezeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, den Beiräten der einzelnen Regierungsbezirke sowie den Beisitzern. Erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart sind nach §26 BGB allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der sich aus sieben Personen zusammensetzt. Jeder Regierungsbezirk stellt ein Beiratsmitglied. Der Vorstand und der Beirat bilden neben den Beisitzern den erweiterten Vorstand.

§ 11 Beisitzer

Es wird festgelegt, dass bis zu vier Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Wahl der Vorstandschaft, der Beiräte und Beisitzer

Erster und zweiter Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit der Wählenden. Schriftführer und Kassenwart sowie die Beiräte und Beisitzer können mit Zustimmung des Vorsitzenden durch Zuruf gewählt werden. Alle Wahlen gelten für die Zeit von zwei Jahren. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange in Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§13 Aufgaben der Vorstandschaft, der Beiräte und Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Der erste bzw. zweite Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Ebenso stellt er deren Tagesordnungen fest. Der Geschäftsbericht wird vom Vorsitzenden abgegeben. Er hat die Angehörigen des Beirates über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Kassenwart und Schriftführer halten das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart erledigt die Kontoverwaltung und legt der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vor.

Die Beiräte eruieren in ihrem Regierungsbezirk lokale Problem- oder Fragestellungen und bringen diese in Vorstandssitzungen zur Sprache. Sie bemühen sich zudem in ihrem Regierungsbezirk um die Akquise von Mitgliedern.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bzw. einzelne Vorstandmitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Neigungen, Stärken bzw. Berufserfahrung.

§ 14 Sitzung des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie auch vor jeder Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 15 Entscheidungen des Vorstandes

Bei schriftlichen oder mündlichen Beratungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch den Beschluss einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes erhoben und per EDV gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, private E-Mail-Adresse, private Festnetz- und/oder Handynummer, Anschrift des Dienstortes, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer) auf. Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied im Bayerischen Beamtenbund ist der Verband verpflichtet, diesem monatlich die Anzahl der Mitglieder zu melden. Um den Verband der Zeitschrift vom Bayerischen Beamtenbund zu ermöglichen, werden dem BBB auch Name und Adresse der Mitglieder übermittelt. Dieser persönlichen Datenübermittlung kann vom Mitglied widersprochen werden. Der Widerspruch hat zur Folge, die Zeitschrift des BBB nicht zu erhalten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass zu seiner Person gespeicherte Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen und
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Dem Vorstand des Verbandes und dem erweiterten Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verband hinaus.